



LAND
TIROL

BREITBANDFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Förderung von betrieblichen
Breitbandanschlüssen

Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ein wesentliches Kennzeichen der Tiroler Wirtschaft ist der hohe Anteil an regional weit verbreitet angesiedelten Unternehmen, insbesondere von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben (KMU). Diese Struktur erfordert ein flächendeckendes, modernes und qualitativ hochwertiges Angebot an Breitbandinfrastrukturen zu wettbewerbsfähigen Preisen. Private Investitionen in diesem Bereich werden derzeit von Anbietern nach wirtschaftlichen Kriterien und daher vorrangig nur in Regionen mit hoher Nachfrage getätigt, wodurch nur ein Teil der Tiroler Unternehmen einen hochleistungsfähigen Breitbandanschluss erhalten. Es ist daher ein vorrangiges Ziel des Landes Tirol, gewerblichen Unternehmen eine verstärkte Hilfestellung bei der Herstellung eines ultraschnellen, gigabitfähigen Breitbandanschlusses zu bieten.

2. Breitband Austria 2020 Connect

In erster Linie ist die Förderung des Bundes „Breitband Austria 2020 Connect“ (www.ffg.at/breitband/connect) in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen des Breitbandförderungsprogramms des Landes Tirol „Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen“ können nur jene Projekte gefördert werden, für die die Förderung des Bundes „Breitband Austria 2020 Connect“ nicht in Anspruch genommen werden kann.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen dieser Förderungsaktion unterstützt das Land Tirol gewerbliche Unternehmen bei Investitionen in passive Breitbandinfrastrukturen.
- (2) Gefördert werden LWL-/Glasfasertechnologien oder, wenn LWL-/Glasfasertechnologien nicht zweckmäßig sein sollten, alternative Breitbandtechnologien (z.B. Richtfunk, Kabelnetze).
- (3) Gefördert wird der Bereich vom letzten Standort mit LWL-/Glasfaser-Anbindung (z.B. Central Office) bis zum jeweiligen Betrieb mit Standort in Tirol. In besonders begründeten Fällen können auch Breitbandvorhaben innerhalb von Betriebsstandorten gefördert werden.
- (4) Die Investitionen müssen so durchgeführt werden, dass auch andere im näheren Umkreis befindliche Unternehmen diese Breitbandinfrastruktur mitnutzen können.

4. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, die entweder in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- Gewerbe- und Wirtschaftsparks
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg
- Bäder
- Bootsvermieter und Bootseinsteller
- Campingplatzbetreiber
- Minigolfplätze
- Lichtspieltheater
- Schausteller
- Tanzschulen
- Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von Tennis- und Tischtennisplätzen inkl. Tennishallen
- (erwerbswirtschaftliche) Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt max. 50 % der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage gelten € 4.000,-, als Höchstbemessungsgrundlage € 100.000,-.

6. Förderbare Kosten

- (1) Als förderbare Kosten werden Kosten für die passive Breitbandinfrastruktur (z.B. LWL-/Glasfaserkabel, Verlegungsarbeiten, Grabungsarbeiten, Richtfunkeinrichtungen, sonstige Herstellkosten), die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, anerkannt.
- (2) Nicht förderbar sind z.B. Lizenzgebühren, sonstige laufende Kosten, Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der geforderten Technik entsprechen, Kosten für Investitionen in nicht netzwerktechnische Leitungs-Elemente (z.B. Endkundengeräte) und die dafür erforderliche Software.

7. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojekts bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.
- (2) Wurde für dasselbe Vorhaben im Rahmen der Bundesförderung „Breitband Austria 2020 Connect“ gemäß den Bestimmungen der Bundesrichtlinie rechtzeitig um eine Förderung angesucht, gilt ein bis maximal drei Monate nach Ablehnung der Bundesförderung bei der Abteilung

Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung eingebrachtes Ansuchen als „vor Beginn des Förderprojekts“ eingebracht.

(3) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- Informationen über das antragstellende Unternehmen
- Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Projektkostengliederung/Kostenvoranschläge
- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- Kopie von Förderungsanträgen, Genehmigungen oder Ablehnungen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
- Notwendige behördliche Genehmigung(en)

(4) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

(5) Vor Gewährung der Beihilfe hat das antragstellende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

(6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung.

(7) Die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft ist berechtigt, zur fachlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

10. Publizität

Für Projekte, bei denen die Förderung des Landes Tirol mehr als € 20.000,00 beträgt, ist auf die Landesförderung unter Verwendung des Förderlogo des Landes Tirol bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt deutlich hinzuweisen. Das Förderlogo zum Download finden ist unter <https://www.tirol.gv.at/presse/foerderlogo-des-landes-tirol/> abrufbar. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseiten, Inserate, etc.

11. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis einschließlich 30.06.2022. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.